



Arbeitsanweisungen

Verteiler der Ausführungspläne: Projektverfasser - Tiefbauamt - Unternehmer

Der Weg eines Ausführungsplanes (Detailplan, Konstruktionsplan, Materialliste) vom Projektverfasser auf die Baustelle ist wie folgt geregelt:

- Der Projektverfasser reicht die Ausführungspläne in 6 Exemplaren (Materiallisten in 7 Exemplaren) dem Tiefbauamt, Geschäftsbereich Verkehr / Kantonsstrassen ein.
- Nach Freigabe durch den Geschäftsbereich Verkehr / Kantonsstrassen werden die Pläne mit dem Stempel „**AUSFÜHRUNG**“ in 5 Exemplaren (Materiallisten 6 Exemplare) der Gesamtleitung zuhanden der Oberbauleitung bzw. der örtlichen Bauleitung abgegeben. 1 Exemplar bleibt bei den Akten des Geschäftsbereichs Verkehr / Kantonsstrassen.
- Die Gesamtleitung und die Bauleitung behalten je 1 Exemplar bei ihren Akten und übergeben dem Unternehmer 3 (bzw. 4) Exemplare der Ausführungspläne.

Dieser Weg ist verbindlich. Er ist auch dann einzuhalten, wenn der Projektverfasser gleichzeitig die örtliche Bauleitung ausübt.

Auf der Baustelle dürfen nur Pläne verwendet werden, welche den Stempel „**AUSFÜHRUNG**“ tragen.

Die Freigabe der Ausführungspläne durch das Tiefbauamt enthebt den Projektverfasser in keiner Weise seiner vertraglichen Verantwortung für die Richtigkeit der Pläne und Materiallisten.

Bei Grossprojekten (Hochleistungsstrassen etc.) ist der Verteiler gesondert zu vereinbaren!